

Bundessozialgericht

5b RJ 80/82

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
1. Dezember 1983

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Dezember 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1982 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1929 geborene Kläger arbeitete 1943/1944 als kaufmännischer Lehrling, seit 1945 als Sägewerksarbeiter und ab 1948 als Arbeiter bei der Eisenbahn (damals noch Reichsbahn). Seit 1952 war er als Kraftomnibusschaffner (Komschaffner) eingesetzt und in Lohngruppe IV eingestuft. Nachdem er 1954 die Vorprüfung für die Zugschaffnerlaufbahn und 1956 die Anstellungsprüfung für Zugschaffner bestanden hatte, wurde er 1957 als Bundesbahnschaffner in das Beamtenverhältnis übernommen. Mit Ablauf des Monats August 1979 wurde er als Bundesbahnobersekretär wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Den Antrag des Klägers vom April 1979 auf Rente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17. Januar 1980). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Dezember 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 16. Juli 1982 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. September 1979 verurteilt. Es hat ausgeführt: Der Kläger könne noch körperlich leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen ohne körperliche Zwangshaltungen, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne Akkord- und Schichtarbeit sowie ohne besondere Verantwortung in geschlossenen Räumen ohne Zugluft vollschichtig verrichten. Für den Beruf des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Komschaffners sei er nicht mehr geeignet. Er könne auch nur noch geistig einfache, nicht herausgehobene ungelernte Arbeiten verrichten. Der Kläger sei als Komschaffner Facharbeiter gewesen. Die Lohngruppe IV des für Arbeiter der Bundesbahn geltenden Lohn tariffvertrages sei für Facharbeiter vorgesehen. Da der Kläger wie ein Facharbeiter entlohnt worden sei, sei mangels entgegenstehender Umstände davon auszugehen, daß die tarifliche Einstufung auch den qualitativen Wert des Berufes zuverlässig widerspiegele. Verweisbar sei der Kläger noch auf angelernte Tätigkeiten. Doch sei er für solche nicht mehr verwendbar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 21. Januar 1981 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

Zu Recht hat das LSG aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen, die für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), den Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente bejaht.

Der Kläger war nach der Feststellung des LSG zuletzt als Komschaffner versicherungspflichtig tätig. Als solcher kann er, wovon sich das LSG überzeugt hat, nicht mehr arbeiten. Das LSG hat den Komschaffner zu Recht dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet und daraus geschlossen, daß dem Kläger ungelernte Tätigkeiten einfacher Art (Hilfsarbeitertätigkeiten), die er allenfalls noch ausüben könnte, nicht zumutbar seien. Insoweit gelten die gleichen Ausführungen, die der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache 5b RJ 114/82 gemacht hat, weil der Kläger im vorliegenden Fall als Komschaffner in die Lohngruppe IV eingestuft war, die auch nach dem für die Deutsche Bundesbahn maßgebenden Tarifvertrag für Facharbeiter und angelernte Arbeiter gilt, wovon auch die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung ausgeht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehören aber sowohl bei der Prüfung des "bisherigen Berufs" als auch bei der Beurteilung der Verweisbarkeit iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters nicht nur Facharbeiter selbst, sondern auch die tariflich etwa wie diese eingestuften sonstigen Arbeiterberufe (vgl SozR 2200 § 1246 Nrn 16, 17, 29 und 106), wobei - wie in der heutigen Entscheidung in der Sache 5b RJ 114/82 bereits betont worden ist - die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bewertung durch die Tarifpartner auch dann zu akzeptieren ist, wenn diese den anerkannten Ausbildungsberufen andere Tätigkeiten - insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb - qualitativ gleichgestellt haben.

Allein der Umstand, daß eine Tätigkeit nur eine relativ kurze Einweisung voraussetzt, nötigt das Tatsachengericht noch nicht, die durch die tarifliche Einstufung nahegelegte qualitative Bewertung in Frage zu stellen und Beweis darüber zu erheben, ob womöglich qualitätsfremde Merkmale die tarifliche Einstufung bewirkt haben könnten (vgl BSG-Urteil vom 15. Juli 1982, 5b RJ 86/81). Daß der Versicherte in der wie ein Facharbeiter entlohten Tätigkeit einen Beamten ersetzte, was bei der Höhe seiner Entlohnung berücksichtigt wurde, vermag nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Auch in einem solchen Falle indiziert - wie ebenfalls bereits in der Sache 5b RJ 114/82 vom heutigen Tage entschieden - die tarifliche Einstufung die Höhe der qualitativen Erfordernisse des Berufes.

Wenn das LSG daher festgestellt hat, daß der Kläger wie ein Facharbeiter entlohnt wurde und wenn es daraus geschlossen hat, daß die von ihm ausgeübte Tätigkeit qualitativ der eines Facharbeiters gleichwertig gewesen sei, so ist das auch dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn gleichzeitig feststeht, daß beim Kläger nicht eine Ausbildung vorausgesetzt wurde, wie sie sonst bei Facharbeitern gefordert wird. Die Tatsachenwürdigung des LSG wäre daher für die Revisionsinstanz nur dann nicht bindend, wenn die Beklagte dargelegt hätte, daß die Tatsachenfeststellungen des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

LSG auf Verfahrensfehlern beruhen (§ 163 SGG). Das hat die Beklagte jedoch nicht getan. Sie hat lediglich der tatsächlichen Würdigung des LSG eine eigene Würdigung gegenübergestellt, die zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Das Urteil des LSG ist daher zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)